

1. ANWENDUNGSBEREICH

- | | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> Diese Betriebsanweisung gilt für die BsS Bergsicherung Sachsen GmbH. Sie gilt für das sichere Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen. Diese Betriebsanweisung regelt das sichere Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen. | |
|--|--|--|

2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Verrutschende, umkippende oder herabfallende Ladung.
- Verletzungen durch zurückschlagende Ladebordwand.
- Zurückschlagen von Auffahrrampen.
- Umkippen des Flurförderfahrzeugs.
- Angefahren werden durch Flurförderfahrzeug.
- Auslaufen von umweltgefährdenden Flüssigkeiten

**3. SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**

- Es dürfen nur Personen mit der Beladung von Fahrzeugen beauftragt werden, die mit den entsprechenden Ladungssicherungsmaßnahmen vertraut sind.
- Der Verlader muss das Transportgut beförderungs- und verkehrssicher beladen und verstauen.
- Für die Lastverteilung auf dem Fahrzeug und die Einhaltung der zulässigen Achslasten sowie des zulässigen Gesamtgewichts ist der Fahrer verantwortlich.
- Be- und Entladestellen im öffentlichen Verkehrsraum ausreichend sichern.
- Es dürfen nur für das Transportgut geeignete Fahrzeuge beladen werden.
- Die Lademaße müssen eingehalten werden. Überstehende Ladung muss deutlich kenntlich gemacht werden.
- Die Ladung muss fachgerecht gesichert werden. Hierzu sind geeignete Hilfsmittel (Antirutschmatten, Zurrurte, Kanthölzer etc.) zu benutzen.
- Nur einwandfreie, nicht beschädigte Anschlagmittel (Ketten, Seile) verwenden.
- Verladegeräte, wie Krane, Bagger, Lader, Gabelstapler dürfen nur von unterwiesenen Personen nach Angaben des Herstellers eingesetzt werden.
- Personen dürfen sich nie unter der schwebenden Last aufhalten.
- Beim Beladevorgang ist das Führerhaus des Transportfahrzeugs zu verlassen.
- Ladebordwände vorsichtig öffnen, dabei seitlich neben die Bordwand stellen.
- Für Unbefugte ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Ladestelle untersagt

4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Treten Störungen auf, ist die Be- und Entladung unverzüglich einzustellen und die verantwortliche Aufsichtsperson (PL) zu informieren.
- Haben Störungen zu Unfällen mit Personen- oder Sachschaden geführt, ist nach Möglichkeit der gesamte Arbeitsbereich bis zum Eintreffen der verantwortlichen Aufsichtsperson (PL) unverändert zu belassen.

5. ERSTE HILFE

- Unfallstelle sichern, Erste Hilfe** leisten, ggf. weitere Hilfe herbeirufen, z.B. Kollegen und **Ersthelfer** hinzuziehen, **verunfallte Person bergen**.
- Unfall melden
- ggf. Notruf: 112 absetzen - Havariemerkblatt beachten!**
- Durchgeföhrte Erste-Hilfe-Leistungen immer im **Verbandbuch eintragen**.



Unternehmer/Geschäftsleitung